



Gemeinde Maisprach

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungs- kontrolle

vom

23. April 1993

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

vom 23. April 1993

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleure und -innen

¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleure/-innen und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

² Die Entschädigung richtet sich nach der separaten Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und dem Kontrollpersonal.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen ¹⁾

¹ Das Kontrollpersonal erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Verfügungen über Stilllegung einer Feuerungsanlage werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für den Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinde zahlt dafür eine angemessene Entschädigung.

§ 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Feuerungskontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsschutz ¹⁾

¹ Gegen Verfügungen des Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen ¹⁾

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 5. September 1986 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. April 1993

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

E. Kyburz

M. Schafroth

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. 351 vom 23. Juni 1993

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 1993 wird das Reglement auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.12.1996, mit Entscheid Nr. 104 vom 10.2.97 der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt.